



AfD-Fraktion Lüdenscheid | vorläufig - Postfach 25 02 | 58507 Lüdenscheid

An: Den Vorsitzenden des Bau- und Verkehrsausschusses

- per E-Mail

**Fraktionsgeschäftsstelle
Vorläufig**
Postfach 2502
58507 Lüdenscheid

Telefon 0155 60 99 22 44

E-Mail: info@afd-lennetal.de
www.afd-lennetal.de

Fraktionsvorsitzender
Thomas Staubach

stellv. Fraktionsvorsitzender
Bastian Eichhoff

Fraktionsgeschäftsführer
Damijan Kaufman

Antrag: Stoppen der Ausbauplanung Schlittenbacher Straße

Lüdenscheid, 08.12.2025

Sehr geehrter Herr Dregger,

die AfD-Fraktion des Lüdenscheider Stadtrates beantragt das Stoppen der Ausbauplanung Schlittenbacher Straße.

Begründung:

Es bestehen seitens der AfD-Fraktion erhebliche Zweifel an der Rechtssicherheit der Beschlusspläne.

Laut dem Plan von 1881 sind bereits 19 Gebäude an der Schlittenbacher Straße angebaut.

Im Stadtarchiv befinden sich Unterlagen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, daß neben der Fahrstraße und dem Gehweg spätestens ab 1914 auch ein Abwasserkanal und eine Straßenbeleuchtung vorhanden war.

Ein zweiter Gehweg war zur endgültigen Herstellung der Straße nicht erforderlich. Selbst mit der Satzungsänderung von 1968 war zur endgültigen Herstellung nur ein Gehweg erforderlich.

Somit ist die Schlittenbacher Straße spätestens seit 1914 vollständig hergestellt.

Bei Weiterführung der Ausbauplanungen und einer eventuellen Beauftragung werden nach möglicher Klage mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Kosten auf die Stadt Lüdenscheid umgelegt.

Alle Kosten dieses Ausbaues sind unmöglich bei der aktuellen Haushaltslage seitens der Stadt zu tragen.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

Thomas Staubach
Fraktionsvorsitzender

I.

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
Stadt Lüdenschied vom 28. 2. 1968

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341 ff) und der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) hat der Rat der Stadt Lüdenschied am 23. 3. 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lüdenschied vom 28. 2. 1968 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.

1. Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale erfüllen.
2. Die Stadt Lüdenschied muß Eigentümerin der Flächen der Erschließungsanlagen oder auf ihr Verlangen im Besitz der Zustimmung des Eigentümers zur Widmung der Flächen sein. Die Erschließungsanlagen müssen von der Stadt unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls im Sinne des bürgerlichen Rechts abgenommen worden sein.
3. Die Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen müssen in Verbindung zum übrigen öffentlichen Verkehrsnetz stehen.
4. Zu einer Straße gehören eine Fahrbahn, ein Gehweg (Bürgersteig) an einer oder beiden Fahrbahnseiten, ein oder mehrere an die Fahrbahn grenzende Parkstreifen und Haltebuchten sowie Einrichtungen zu ihrer Entwässerung und Beleuchtung. Auf die Anlage von Gehwegen, Parkstreifen und Haltebuchten kann verzichtet werden; anstelle eines Gehweges kann auch ein weder zum Befahren noch zum Begehen bestimmter Sicherheitsstreifen angelegt werden.
5. Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten müssen einen Unterbau aus Mineralbeton oder

einem

einem ähnlichen neuzeitlichen Material und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen neuzeitlichen Material haben. Die Fahrbahn muß von den Parkstreifen und Haltebuchten durch Rinnsteine, besondere Abgrenzungssteine oder andere Mittel optisch abgegrenzt sein. Die Fahrbahn einschließlich der Parkstreifen und Haltebuchten muß von den Gehwegen oder Sicherheitsstreifen durch Rinn- und Bordsteine oder eine dieser Steinarten getrennt sein. Wird die Straße ohne Gehwege, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen angelegt, so muß die Fahrbahn seitlich durch mindestens 8 cm breite Schlußsteine, die auch als Flußbahn ausgebildet werden können, abgeschlossen werden.

6. Als Einrichtung zur Entwässerung einer Straße muß ein unterirdisches Kanalsystem mit Kanalrohren aus Beton, Steinzeug oder einem Kunststoff eingerichtet werden. In Abständen von höchstens 100 m sind Revisionsschächte aus Beton oder Mauerwerk anzubringen. Das Kanalsystem muß mit Straßenabläufen versehen sein, deren Untersätze aus Beton oder Mauerwerk und deren Abdeckungen aus Gußeisen bestehen. Die Entwässerungsanlage muß an das übrige öffentliche Kanalsystem angeschlossen sein; sie kann im Trenn- oder Mischsystem ausgestaltet sein.
7. Die Straßen müssen mit einer elektrischen Beleuchtung versehen sein. Die Lichtquellen müssen an Masten, Wandarmen oder Überspannungen angebracht werden. Die Masten und Wandarme müssen aus Stahl bestehen und entweder verzinkt oder mit dem ersten Anstrich versehen sein. Die Lichtquellen dürfen nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sein; sie müssen mit mindestens zwei Quecksilberdampf-, Natriumdampf- oder Leuchtstofflampen ausgestattet sein. Die elektrischen Leitungen müssen unterirdisch, bei Überspannungsbeleuchtung auch oberirdisch verkabelt sein.
8. Wege, Plätze und Parkflächen müssen einen Unterbau und eine Decke in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 haben.
9. Grünanlagen müssen gärtnerisch gestaltet sein. Rasenflächen müssen eingesät, für Aufwuchs bestimmte Flächen müssen bepflanzt sein, Flächen, die weder für Rasen noch für sonstigen Bewuchs vorgesehen sind, müssen befestigt sein. Die vorgesehenen Ruhebänke und Spielgeräte müssen aufgestellt worden sein."

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1966 in Kraft.

II.

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lüdenscheid vom 28. 2. 1968 wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 4 Abs. 1 GO. NW. wurde mit Zustimmung des Kreisausschusses am 8. 4. 1970 erteilt.

Lüdenscheid, 9. April 1970

Der Oberbürgermeister

Joachim Heise